

Tierärztliche Klinik für Pferde
Dr. med. vet. Mark Kaminski
Fachtierarzt für Pferde
Fachtierarzt für Orthopädie der Pferde
FEI – Tierarzt

**An alle Tierhalter von
Lebensmittelliefernden Pferden (Schlachtpferden)**

Merkblatt über Dokumentationspflichten des Tierhalters eines Schlachtpferdes im Stallbuch

Seit 24.09.2001 ist jeden Halter eines Nutztieres durch Verordnung des Bundesrates verpflichtet, über die Anwendung jeglicher Arzneimittel an seinen Tieren ein **Stallbuch** zu führen. Aufgrund dieser Verordnung habe ich als behandelnder Tierarzt Ihnen nach jeder Behandlung oder Verordnung von Tierarzneimitteln einen **Tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleg** zu übergeben. Diesen Beleg müssen Sie lt. o.a. Verordnung mindestens 5 Jahre aufbewahren.

Aus dem von mir ausgefüllten Beleg können Sie die Behandlung Ihres Tieres bzw. Ihrer Tiere ersehen und die Wartezeit entnehmen. Wenn ich Ihnen zur Behandlung Arzneimittel abgegeben oder verschrieben habe, dann ist dies in der Spalte *abgegebene Arzneimittel* verzeichnet. In den folgenden Spalten steht dann eine Kurzfassung der Behandlungsanweisung und die einzuhaltende Wartezeit bis zur Schlachtung bzw. zum Wiederbeginn der Milch-/Eierverwendung zur menschlichen Ernährung.

Die Führung des Stallbuches sollten Sie nach vorgeschriebenem Muster vornehmen. Ein entsprechendes Formular lege ich zu Ihrer Information bei.

In dieses **Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln** müssen Sie nach dem Willen der Bundesregierung alle an Ihrem Tier vorgenommenen Behandlungen eintragen, sowohl vom Tierarzt selbst als auch die von Ihnen auf Anweisung des Tierarztes vorgenommenen Arzneimittelverabreichungen.

Anzahl, Art und Identität der Tiere:

hier tragen Sie die Angaben zu den behandelten Tieren ein. Die Tiere, bzw. die Tiergruppe müssen während der gesamten Behandlungszeit eindeutig identifizierbar sein.

Standort:

der Standort muß für die gesamte Zeit der Behandlung bis zum Ende der Wartezeit durch Sie angegeben werden. Erfolgt eine Umstallung, sollten Sie dies in Ihrem eigenen Interesse dokumentieren.

Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Beleges:

hier sollten Sie das vom Tierarzt für die Weiterbehandlung des zuvor beschriebenen Tieres/der Tiergruppe an Sie abgegebene/verordnete Arzneimittel eintragen (Präparatenamen) und die Nr. des Tierarztbeleges eintragen. In den weiteren Spalten tragen Sie dann bitte in der oberen Zeile das Datum und unten Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels ein.

Diese Eintragung ist für jede Behandlung für jeden einzelnen Tag durch Sie zwingend vorgeschrieben. - handelt es sich um eine rein tierärztliche Behandlung ohne Abgabe von Arzneimitteln für die Weiterbehandlung an Sie, dann entfallen natürlich die Spalten Datum der Anwendung und Art der Verabreichung.

Wartezeit in Tagen:

Hier müssen Sie die Wartezeit bis zu einer möglichen Verwertungsschlachtung oder Ablieferung von Milch bzw. Eiern aus dem tierärztlichen Beleg übernehmen. Die angegebene Wartezeit gilt immer von der letzten Behandlung an.

In der Spalte Name ist die anwendende Person zu nennen.

Das Buch kann als Abheftung von losen Blättern mit fortlaufender Nummerierung, als festgeheftetes Buch nach dem Muster der Verordnung oder über Computer mit mindestens monatlichem Ausdruck und fortlaufender Seitennummerierung von Ihnen geführt werden. Ein Muster lege ich zu Ihrer Information bei. Das Bestandsbuch ist 5 Jahre aufzubewahren und bei Verlangen dem jeweils behandelnden/untersuchenden Tierarzt vorzulegen. Ich hoffe, Ihnen mit dieser Information bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Dokumentationspflichten ein wenig Hilfe geben zu können.

Tierärztliche Klinik für Pferde

Tierärztliche Klinik für Pferde
Dr. med. vet. Mark Kaminski
Fachtierarzt für Pferde
Fachtierarzt für Orthopädie der Pferde
FEI – Tierarzt

Dr. med.vet.Mark Kaminski